

# **Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Reiden**

<b>Kehrichtabfuhr</b>	<b>3</b>
Art. 1 Abfuhrorganisation	3
Art. 2 Ausgeschlossene Abfallarten	3
Art. 3 Kehrichtgebinde	3
Art. 4 Sperrgut	3
<b>Grünabfuhr</b>	<b>4</b>
Art. 5 Abfuhrorganisation	4
Art. 6 Gebinde	4
<b>Übrige Separatabfälle</b>	<b>4</b>
Art. 7 Separatsammlungen	4
<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
Art. 8 Bereitstellung der Gebinde	4
Art. 9 Information	5
Art. 10 Inkrafttreten	5
<b>Anhang 1</b>	<b>6</b>
<b>Geräte Kategorien Elektronikgeräte</b>	<b>6</b>
a) Unterhaltungselektronik	6
b) Büro-, Informations- und der Kommunikationstechnik	6
<b>Geräte Kategorie Elektrogeräte</b>	<b>6</b>
a) Kühlgeräte	6
b) Haushaltgrossgeräte	6
c) Haushaltkleingeräte	6

Der Gemeinderat von Reiden erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglementes vom 10. Dezember 2001 folgende Vollzugsverordnung.

## **Kehrichtabfuhr**

### **Art. 1 Abfuhrorganisation**

<sup>1</sup> Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.

<sup>2</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

### **Art. 2 Ausgeschlossene Abfallarten**

Die Abfallarten gemäss Artikel 10 des Abfallreglementes werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen.

### **Art. 3 Kehrichtgebinde**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- zugelassene Kehrichtsäcke
- zugelassene Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke enthalten
- gebührenpflichtige, zugelassene Container mit max. 800 Liter Inhalt für die gewichtsabhängige Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)

<sup>2</sup> Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 5 kg, beim 35-Liter-Sack 10 kg, beim 60-Liter-Sack 15 kg und beim 110-Liter-Sack 20 kg.

<sup>3</sup> Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

<sup>4</sup> Die Anschaffung, Ausrüstung und Funktionstüchtigkeit der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher und -verursacherinnen bzw. der Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen.

### **Art. 4 Sperrgut**

<sup>1</sup> Kleinsperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 80 x 70 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 25 kg bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Die Sperrgutbündel müssen mit Gebührenmarken versehen werden.

<sup>3</sup> Grössere und/oder schwereres Sperrgut ist dem Werkhof zu melden. Die Gebühr wird von Fall zu Fall festgelegt.

## Grünabfuhr

### Art. 5 Abfuhrorganisation

<sup>1</sup> Die Abfuhr der Grünabfälle (Garten- und Rüstabfälle) erfolgt in der Regel einmal pro Monat.

### Art. 6 Gebinde

<sup>1</sup> Grünabfälle, Laub, Gras- und Blumenschnitt, sowie Gartenabraum sind in Grüncontainern bereitzustellen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bietet einen Häckseldienst an, siehe Abfallkalender

<sup>3</sup> Alle organischen Abfälle aus Küche und Garten sind, wenn immer möglich zu kompostieren.

<sup>4</sup> In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich für die Tierfütterung zu verwenden oder der Vergärung zuzuführen.

<sup>5</sup> Lebensmittel und Speiseabfälle dürfen nicht über die Grünabfuhr entsorgt werden

## Übrige Separatabfälle

### Art. 7 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle aus Haushaltungen wie z.B. Karton und Papier (gebündelt), Glas, Metalle u.s.w. Sammlungen an ihren Sammelstellen an. Sie informiert regelmässig über das Angebot.

## Allgemeines

### Art. 8 Bereitstellung der Gebinde

<sup>1</sup> Der Hauskehricht, das Sperrgut und die Grünabfälle sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

<sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>3</sup> Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung wird insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepplatz, oder Strassen die nicht LKW belastbar sind (Verbundsteine, Rasenziegel), oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt.

<sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, wird die Übernahme der Abfälle verweigert.

**Art. 9 Information**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung und die Behandlung von Abfällen.

<sup>2</sup> Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender und ein Abfallmerckblatt mit Informationen über:

- Abfuhrtage für Hauskehricht, Sperrgut und Grünabfälle
- Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Gebühren
- Bezugsquellen von Material

**Art. 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Reiden vom 8. Mai 1991 wird aufgehoben.

Reiden, den 10. Dezember 2001

**Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident:      Die Gemeindeschreiberin:

Hans Luternauer

Margrit Bucher

## Anhang 1

### Gerätekatgorien Elektronikgeräte

#### a) Unterhaltungselektronik

Fernseher, TV-Monitore, Satellitenempfänger, Empfänger für Pay-TV, Videorecorder, Video-cameras, Videomisch- und schneidegeräte, Photo- und Filmapparate, Blitzgeräte, Diaprojek-toren, Filmprojektoren, Verstärker, Tuner, Receiver, Radio (inkl. Ausgebaute Autoradio und Auto-CD-Player), Plattenspieler, CD-Player, Minidisc-Geräte, Kassettengeräte, Tonbandgerä-te, Lautsprecher inkl. Aktivboxen, Spilecomputer, Homecomputer.

#### b) Büro-, Informations- und der Kommunikationstechnik

Personal-Computer, Server, Terminal, Labtops, Computertastatur, Bildschirm, Flachbild-schirm, Scanner, Drucker, Fotoscanner, Fotoprinter, Modem, Kopierer, Aktenvernichter, Dik-tiergeräte, Taschenrechner, Palmtop, Schreibmaschinen, Telefone, Funktelefone / Mobiltele-fone, Pager, Faxgeräte, Anrufbeantworter, Funkgeräte, Overheadprojektoren, Videoprojekto-ren (beamer), Geräte für die Druckvorstufe und Geräte für die Druckweiterverarbeitung.

### Gerätekatgorie Elektrogeräte

#### a) Kühlgeräte

Kühl- und Gefriergeräte, Klimageräte, Eismaschinen

#### b) Haushaltgrossgeräte

Geschirrspüler, Backöfen, Kochherd, Mikrowellengrill, Waschmaschinen, Tumbler, Teppich-reinigungsgeräte, Strickmaschinen, Bügelmaschinen, elektr. Grill, Oelradiatoren.

#### c) Haushaltkleingeräte

Raclette-Öfen, Toaster, Kaffeemaschinen, Mixer, Knetmaschinen, Fleischwolf, Saftpresse, Brotbackmaschinen, elektrische Messer, Schneidmaschinen, elektrische Büchsenöffner, Haartrockner, Elektrozahnbürste, Rasierapparate, Haarentfernungsgeräte, elektrische Waa-ge, Heizlüfter, Ventilatoren, Solarien, Nähmaschinen, Bügeleisen, Akkusauger, Trockenhau-ben, Staubsauger.